

**SATZUNG DER GEMEINDE WESENBERG
ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5**

Gebiet Ortsteil Stubbendorf, westlich Bruhnskatener Weg,
Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr/ soziale Zwecke

TEIL B: TEXT

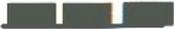
Es gilt die BauNVO 1990

Die textlichen Änderungen des Ursprungsplanes gelten unverändert fort.

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

 BAUGRENZE
o OFFENE BAUWEISE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FÜR SPORT- UND SPIELANGEBOT

 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

 SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

 KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

 FEUERWEHR

 KINDERGARTEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT
ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN,
STRÄUCHERN UND SONSTIGEN
BEPFLANZUNGEN MIT FLÄCHENBEZEICHNUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN

 LÄRMPEGELBEREICH

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

 VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

49
31 FLURSTÜCKSBENZEICHNUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§§ 16 - 21a BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20,
25 und 1a BauGB

§ 9 Abs. 1
Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

PRÄAMBEL

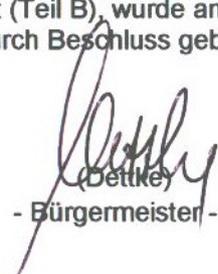
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 24.06.2004) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.07.06 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Wesenberg für ein Gebiet im Ortsteil Stubbendorf, westlich Bruhnkatener Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERK

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.04.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormam“ am 30.05.2006.
- 1b) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, Behörden und Gemeinden sind gemäß §§ 4 (2) und 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 02.06.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1c) Die Gemeindevertretung hat am 24.04.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 1d) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.06.2006 bis zum 07.07.2006 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 30.05.2006 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormam“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 1e) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.07.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1f) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.07.06 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Wesenberg, 21.07.2006




(Dettke)
- Bürgermeister -

- 2) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wesenberg, 21.07.2006




(Dettke)
- Bürgermeister -

- 3) Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 25.07.2006 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormam“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 214 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 26.07.2006 in Kraft getreten.

Wesenberg, 26.07.2006




(Dettke)
- Bürgermeister -